



Gemeindeamt

STANZ bei Landeck

6500 Stanz b. Ldk. / Bezirk Landeck / Tirol

Telefon 05442/64237 Fax 05442/642374 e-mail gemeinde@stanz.tirol.gv.at

02.11.2010

K U N D M A C H U N G

In der Gemeinderatssitzung am Donnerstag den 28.10.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst, bzw. folgende Punkte behandelt:

- 1) Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wird einstimmig genehmigt.
- 2) Vergabe von Asphaltierungsarbeiten:
Die Asphaltierungsarbeiten werden an den Billigstbieter Fa. Alpine Bau, Landeck, vergeben. Abstimmung 10:0 bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit. Neben den Flickarbeiten im Oberdorf bzw. im gesamten Ortsbereich wird vordringlich der Kurvenausbau am Blaienweg in Angriff genommen.
- 3) Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Volksschule Stanz einen Direktionsrechner (Hardware samt Software) über das Schulleiterinnen-Service (ACP) zu einem Anbotspreis von € 766,00 incl. MWSt. anzukaufen.
- 4) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den viehhaltenden Betrieben von Stanz ab 01.11.2010 für ein Jahr einen 50%igen Beitrag zu den Kosten der Schlachtabfälle- u. der Kadaverentsorgung, sowie für die Schlachtgebühren aus den Mitteln der Ausschüttungen der 2/3 Gerichtsalpen auszus zahlen.
- 5) *Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz b. Ldk. beschließt mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen, nachstehende Vereinbarung abzuschließen und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Sonderschulverband Landeck“ zu erlassen:*

Vereinbarung

1. *Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., St. Anton a.A., Schönwies, See, Serfaus, Spiss, Stanz b.L., Strengen, Tobadill, Tösens und Zams schließen sich zum Zwecke der Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Sonderschulen im Bezirk Landeck im Sinne des § 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (SchOG), LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F. zu einem Gemeindeverband zusammen.*
2. *Der Gemeindeverband trägt den Namen „Sonderschulverband Landeck“.*
3. *Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Landeck.*

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters mit dem Namen „Sonderschulverband Landeck“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Schulverband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.*
- (2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.*
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen. Jedenfalls obliegen ihr:*
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,*
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und Prüfungsausschusses,*
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,*
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,*
 - e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.*
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.*

- (5) *Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.*

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) *Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.*
- (2) *Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.*
- (3) *Dem Verbandsausschuss obliegen:*
- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,*
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.*
- (4) *Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*

§ 4

Verbandsobmann

- (1) *Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.*

- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

- (1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:
- a) Die Investitionsbeiträge gemäß § 77 Abs. 2 SchOG 1991 und die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur

Finanzierung der Baukosten für Neu-, Zu- und Umbauten aufgenommenen Darlehen bzw. die zu entrichtenden Leasingraten sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufzuteilen:

- (1) 50 % nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde (bei der Gemeinde Fließ ohne den Ortsteil Piller) und
- (2) 50 % nach der Schülerzahl gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991.

Der Schlüssel nach der Einwohnerzahl, welcher jährlich angepasst wird, ergibt aufgrund der Registerzählung 2008 folgende Aufteilung:

Gemeinde:	EWZl. lt. Vz. 2008	Schlüssel
Faggen	344	0,79 %
Fendels	270	0,62 %
Fiss	915	2,10 %
Fließ (ohne Piller)	2.664	6,13 %
Flirsch	960	2,21 %
Galtür	799	1,84 %
Grins	1.378	3,17 %
Ischgl	1.562	3,59 %
Kappl	2.615	6,01 %
Kaunerberg	351	0,81 %
Kaunertal	608	1,40 %
Kauns	488	1,12 %
Ladis	509	1,17 %
Landeck	7.630	17,55 %
Nauders	1.518	3,49 %
Pettneu a.A.	1.475	3,39 %
Pfunds	2.553	5,87 %
Pians	794	1,83 %
Prutz	1.728	3,97 %
Ried i.O.	1.282	2,95 %
St. Anton a.A.	2.543	5,85 %
Schönwies	1.688	3,88 %
See	1.167	2,68 %
Serfaus	1.140	2,62 %
Spiss	146	0,34 %
Stanz b.L.	605	1,39 %
Strengen	1.236	2,84 %
Tobadill	523	1,20 %
Tösens	658	1,51 %
Zams	3.335	7,67 %
Gesamt	43.484	100,00 %

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Die Bevölkerungszahl des Ortsteiles Piller zum jeweiligen Stichtag ist dabei von der Bevölkerungszahl der Gemeinde Fließ abzuziehen.

- b) Die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991 zu entrichten.

- (2) Ein sich aus dem Absatz 1 lit. a) bis c) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

§ 8

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- (1) *Tritt eine Gemeinde nachträglich, insbesondere infolge Änderung des Schulsprengels, dem Gemeindeverband bei, so hat sich die betreffende Gemeinde an den Investitionsbeiträgen für das Sonderpädagogische Zentrum, sofern seit der Errichtung nicht schon fünfzig Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden nach dem amtlichen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu beteiligen, wobei eine jährliche AfA von 2 % zur Anwendung kommt.*
- (2) *Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.*

§ 9

Auflösung

- (1) *Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.*
- (2) *Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.*

§ 10

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 11

Haftung

- (1) *Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.*
- (2) *Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).*

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

- 6) Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Bergrettung Landeck-Zams eine Subvention von € 100,00 zu gewähren.
- 7) Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Pflegeverein Stanz zur Anschaffung von Hilfsmittel einen Beitrag von € 1.000 zukommen zu lassen.
- 8) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Sportverein Stanz die ausgelegten Kosten für die zweimalige Aerifizierung des Sportplatzes in Höhe von € 3.100,00 zu erstatten.
- 9) Bericht des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Kassaprüfung.
- 10) Diverse Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2010 und deren Bedeckung durch definierte Mehreinnahmen werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.
- 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges:
 - a) Bericht des Bürgermeisters über:
 - ** Austausch der Holzbrunnen bei der Ortseinfahrt u. beim Friedhof;
 - ** Arbeitsbekleidung für Gemeindearbeiter angekauft;
 - ** Volleyballplatz – Aufstellen Brunnen u. Bänke, zusätzliches Netz angekauft;
 - ** Kinderspielplatz Stanz – in letzter Zeit keine Beschwerden mehr;
 - ** Beleuchtungskabel im Bereich Haunen gesichert;
 - ** Pendlerparkplatz an der B 171 – Fa. Dosenberger benötigt Parkplätze derzeit nicht; Parkplatzbeschilderung aufgestellt;
 - ** defekter Hydrant bei Tischlerei Lechleitner wird ausgetauscht – neuer Standort auf öffentlichem Grund;
 - ** Straßenbeleuchtungslampe im Loch – Kurvenbereich – wird versetzt;
 - ** Schutzwegbeleuchtung Stampfle – um außerordentliche Benützung von Straßengrund angesucht;
 - ** Dorfbrunnen – zu führende Gespräche mit Grundbesitzer;
 - Anfragen:
 - ** Kurvenbereinigung im Loch bei Tischlerei Lechleitner;
 - ** alte Wasserleitung im Bereich Ortsteil Loch;
 - ** Konstituierung der restlichen Ausschüsse;
 - ** Erstellung Schutzwegbeleuchtung im Stampfle;
 - ** Austausch der Wasser- u. Wärmezähler;
 - ** Überprüfung der Spielgeräte am Kinderspielplatz und der Garagentore;
 - ** Zurückschneiden der Bäume entlang der Gemeindestraßen;
 - ** Anfrage an den Obm. der Agrargemeinschaft bezüglich der derzeitigen Waldwegsanierungsarbeiten;
 - ** namentliche Protokollierung der Anfragen;
 - ** Stromkosten der Volksschule;
 - ** Kindergartenbesuch von „Auswärtigen“;
 - ** Verlängerung des Dienstvertrages der Kindergartenhelferin;
 - ** Räumlichkeiten für die Lagerung von Pflegehilfsmitteln des Pflegevereines Stanz;
 - ** Dorfwirt Stanz – Auslauf des Pachtvertrages;
 - ** Weihnachtsfeier für GR u. Gemeindebedienstete;
 - ** Kirchenbeleuchtung – Lichtfarbe;

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.11.2010

Alois Miemelauer e.h.

Abgenommen am: